



Ergebnisprotokoll Sitzung des Gemeinderates vom 28.10.2019

Öffentlich

zu 1 Bürgerfrageviertelstunde

Beratungsergebnis: Beschlussfassung nicht erforderlich

zu 2 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsergebnis: Beschlussfassung nicht erforderlich

zu 3 Ausbau der L 123 - 2. Bauabschnitt - Nachtragsvereinbarung Nr. 1 (Nachtragsangebot Nr. 1/2) der BG Walliser Bau GmbH, Utzenfeld Vorlage: 0049/2019

Beschluss:

Der Gemeinderat wird über die Zustimmung des Bürgermeisters zum Abschluss der Nachtragsvereinbarung Nr. 1 (enthält Nachtragsangebot Nr. 1 und 2 vom 16.08.2019) zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg (Auftraggeber) und der Bietergemeinschaft Walliser Bau GmbH, Utzenfeld (Auftragnehmer), informiert.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

zu 4 Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zu Veröffentlichungen im Amtsblatt Vorlage: 0048/2019

Beschluss:

Der Gemeinderat hat über folgende Punkte Beschluss gefasst:

1. Ziffer 2.3.1 des Redaktionsstatuts dahingehend zu ändern, dass den Fraktionen ein Umfang von einer Drittelseite mit 2.800 Zeichen zur Veröffentlichung zusteht.
2. Ziffer 2.3.4 des Redaktionsstatuts dahingehend zu ändern, dass die Karenzzeit vor Wahlen zwei Monate beträgt.

3. Ziffer 2.5 des Redaktionsstatuts wie folgt zu ändern: „Die Berichte der ortsansässigen politischen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen und Interessengemeinschaften (so die FWV e.V.) müssen sich auf Hinweise für Veranstaltungen (Termin, Ort, evtl. Redner und Inhalt der Veranstaltung) und Sprechtage beschränken. Darüber hinaus können die Ergebnisse über die bei Mitgliederversammlungen stattgefundenen Wahlen (reine Benennung der gewählten Personen und Funktionen), Ehrungen von Mitgliedern und Nachrufe veröffentlicht werden.“
4. Ziffer 3 des Redaktionsstatuts wie folgt zu ändern:
 „Wahlwerbung im Anzeigenteil
 Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für das Bürgermeisteramt, die vom Wahlvorstand zugelassene Wahlvorschläge eingereicht haben, sind berechtigt, da eine deutliche Trennung zwischen dem von der Gemeinde zu verantworteten redaktionellen Teil und dem Verlag zu verantworteten Anzeigenteil gegeben ist, bei der Kommunalwahl jeweils zwei Wahlanzeigen pro Wahl (max. Größe: zweiseitig, 20 cm Höhe) aufzugeben. Sie müssen sich auf Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf den politischen Gegner nicht enthalten. Solche Anzeigen sind nur in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Wahltermin zulässig.
 Die Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Die Kosten richten sich nach der vom Verlag festgelegten Preisliste.“

Beschluss zu 1.:	Ja 5	Nein 6	Enthaltung 1	Befangen 0
Beschluss zu 2.:	Ja 6	Nein 5	Enthaltung 1	Befangen 0
Beschluss zu 3.:	Ja 9	Nein 2	Enthaltung 1	Befangen 0
Beschluss zu 4.:	Ja 10	Nein 1	Enthaltung 1	Befangen 0

Beratungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

zu 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Beratungsergebnis: Beschlussfassung nicht erforderlich